



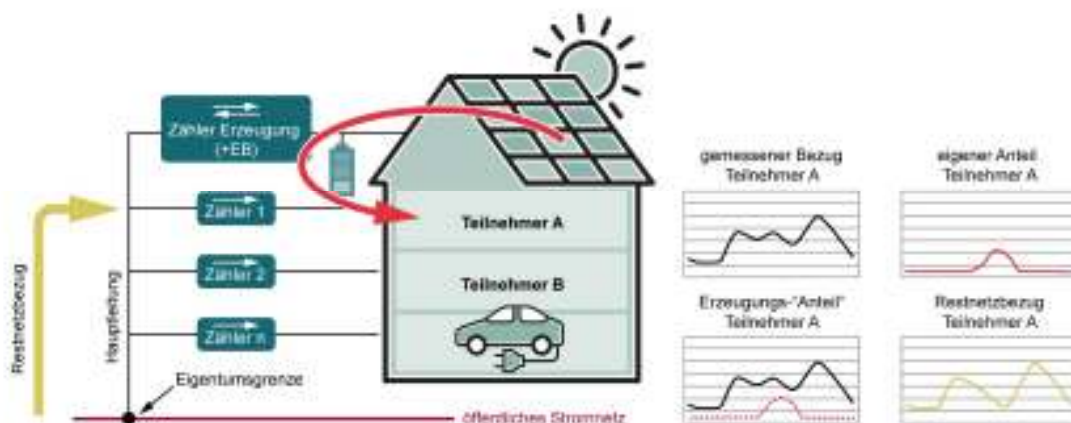
**Konzeptbeschreibung:  
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften**

## Konzeptbeschreibung: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)

### Bestehende Energiegemeinschaften in Gebäuden

Energiegemeinschaften innerhalb von Gebäuden – sogenannte „gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“ (gemäß EIWOG §16a) – sind bereits in ganz Österreich weit verbreitet und werden von allen beteiligten Akteuren unter etablierten standardisierten Rahmenbedingungen abgewickelt.

#### Status quo: Bestehende Energiegemeinschaften „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen §16a“



Solche Gemeinschaften geben dem Netzbetreiber bekannt, nach welchem Verteilungsmodell (statisch oder dynamisch) die Zuordnung der Erzeugungsanteile auf die einzelnen Teilnehmer erfolgen soll.

Der Netzbetreiber führt die Zuordnung der Erzeugungsanteile auf die einzelnen Teilnehmer täglich durch. Diese Zuordnung erfolgt je ¼-Stunde – es braucht dazu ein Messgerät mit ¼-h-Messung – und täglicher Datenübermittlung (Smart Meter oder LPZ), welches die erzeugte Energie und den Verbrauch der Teilnehmer im ¼-Stunden-Raster misst. Nur so kann eine korrekte Abrechnung der erzeugten Energie erfolgen.

Dem gemessenen Verbrauch des einzelnen Teilnehmers wird der zugeordnete Anteil aus der „gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage“ gegenübergestellt.

Der gemessene Verbrauch wird vom Netzbetreiber aufgeteilt in

- den zugeordneten und verwerteten Erzeugungsanteil aus der Gemeinschaft
- und den Restnetzbezug, welcher vom frei gewählten Lieferanten des einzelnen Teilnehmers geliefert wird.

Überschuss, welcher nicht innerhalb der Gemeinschaft verbraucht wird, verbleibt bei der Erzeugungsanlage und geht an den gewählten abnehmenden Lieferanten.

Die aufbereiteten Daten werden vom Netzbetreiber über standardisierte Datenschnittstellen an die betroffenen Akteure übermittelt.

Der Lieferant des verbleibenden Bedarfs erhält den Restnetzbezug, wahlweise täglich oder monatlich. Über die Datenschnittstellen werden den Lieferanten auch sämtliche Messwerte zur Verfügung gestellt, die für eine korrekte Rechnungslegung notwendig sind.

Für die Energie, welche innerhalb des Objektes selbst verbraucht wird, entfallen für die Teilnehmer die Netzkosten sowie Abgaben (z.B. Ökostromförderbeitrag), weil hier das öffentliche Stromnetz nicht beansprucht wird.

Die Gemeinschaft erhält darüber hinaus monatlich sämtliche Daten, welche für die innergemeinschaftliche Verrechnung notwendig sind (Erzeugungswerte, Verbrauchswerte, zugeordnete und selbst verbrauchte Anteile je Teilnehmer). Die Gemeinschaft kann basierend auf diesen Daten die Abrechnung der zugeordneten Anteile an die Teilnehmer innerhalb der Gemeinschaft durchführen.

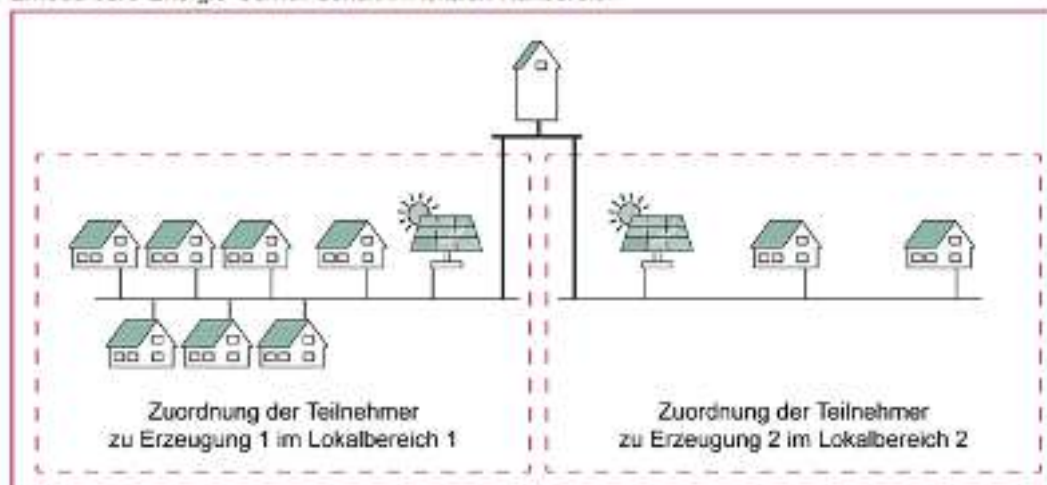
### **Energiegemeinschaften: raus aus dem Objekt - rein in das öffentliche Netz**

Mit dem Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) werden Möglichkeiten geschaffen, dass sich Teilnehmer nicht nur innerhalb von Objekten zusammenschließen können. Teilnehmer an diesen „Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften“ (innerhalb eines lokalen oder regionalen Nahbereichs) sind über das öffentliche Stromnetz miteinander verbunden.

Die Abwicklung der bisherigen „gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (§16 a EIWOG)“, die auch als gebäudeinterne Gemeinschaften zu verstehen sind, ist mit Adaptionen auf „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“ übertragbar.

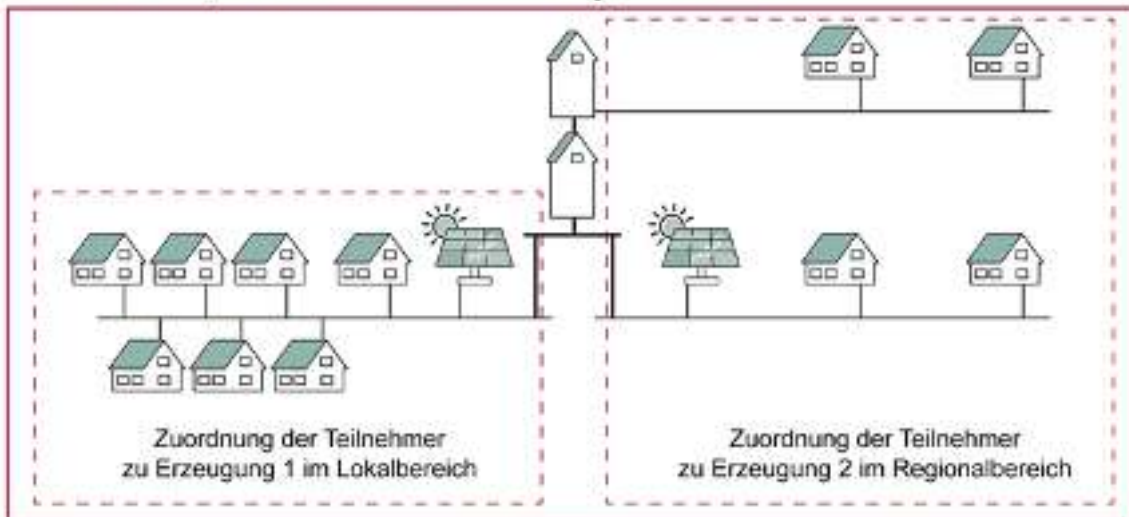
#### **Stufe 1 / lokal: Einfache Ausprägung der EEG 1 Erzeugungsanlage mit mehreren Teilnehmern**

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im lokalen Nahbereich



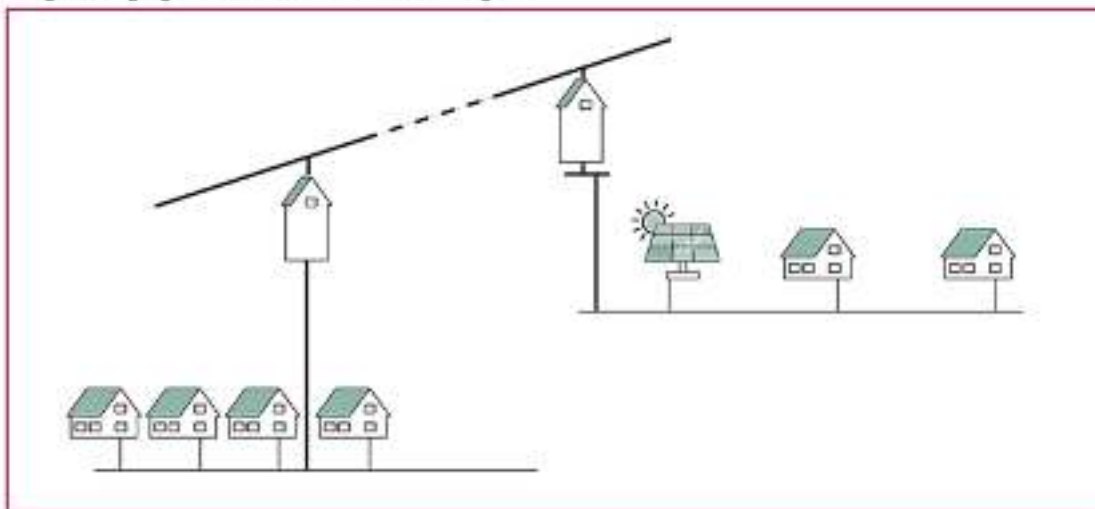
**Stufe 1 / regional: Einfache Ausprägung der EEG  
1 Erzeugungsanlage mit mehreren Teilnehmern**

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im lokalen und regionalen Nahbereich



**Stufe 2: Einfache Ausprägung der Bürgerenergiegemeinschaften  
1 Erzeugungsanlage mit mehreren Teilnehmern im Konzessionsgebiet**

Bürgerenergiegemeinschaft im Konzessionsgebiet



**Einfach gestaltete Energiegemeinschaften mit einer Erzeugungsanlage und mehreren Teilnehmern können kurzfristig im etablierten Schema abgewickelt und abgerechnet werden (Stufe 1 und 2).**

Der maßgebliche Unterschied zu den gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen ist, dass bei den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften die Erzeugungsanlage und die Teilnehmer über das öffentliche Netz verbunden sind.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften werden in zwei Formen im Hinblick auf ihren Nahbereich unterschieden:

- Bei lokalen Nahbereichen sind die Teilnehmer über die Niederspannungs-Ortsnetzleitungen, die alle an einer Trafostation angeschlossen sind, verbunden.
- Bei regionalen Nahbereichen werden für die Verbindung der Teilnehmer auch Mittelspannungsleitungen zwischen mehreren Trafostationen in Anspruch genommen.

Für kurzfristig nach dem Gesetzesbeschluss gegründete Energiegemeinschaften ist es unbedingt erforderlich, dass eine eindeutige Zuordnung von einer Erzeugungsanlage zu einem eindeutigen Teilnehmerkreis vorgenommen wird.

Ob es sich dabei um eine Erzeugungsanlage der Gemeinschaft (Volleinspeisung) oder um die Erzeugungsanlage eines einzelnen Teilnehmers (Überschusseinspeiser) handelt, ist jedoch für die Zuordnung unerheblich.

Wenn in Gemeinschaften mehrere Erzeugungsanlagen zur Verfügung stehen, sind die Teilnehmer den einzelnen Erzeugungsanlagen vorerst gesondert zuzuordnen, damit eine korrekte Abrechnung durchgeführt werden kann.

Mit einer lokalen Zuordnung von Teilnehmern zu der passenden Erzeugungsanlage ergibt sich für die Energiegemeinschaft die größtmögliche Vergünstigung bei den Netzentgelten. Für die selbst verbrauchten Erzeugungsanteile aus dem lokalen Nahbereich sollen besonders vergünstigte Netzentgelte (lokaler Ortstarif) zur Anwendung kommen. Für den ausgedehnten regionalen Nahbereich sind vergleichsweise etwas weniger vergünstigte Netzentgelte (regionaler Ortstarif) vorgesehen.

Sind die Teilnehmer und Erzeugungsanlagen ausschließlich über Niederspannungs-Ortsnetzleitungen verbunden gilt der lokale Ortstarif. Wenn für die Verbindung der Teilnehmer und Erzeugungsanlagen auch das Mittelspannungsnetz in Anspruch genommen wird, so gilt für alle Teilnehmer der regionale Ortstarif.

Mit dieser energiepolitischen Intention wird auch der wirtschaftliche Anreiz für die Teilnehmer gesetzt, dass die Teilnehmer durch geändertes Verbrauchsverhalten versuchen das dezentral erzeugte Energieangebot lokal Vorort zu verbrauchen.

Dieser Anreiz wird durch den Entfall von verbrauchsabhängigen Ökostromförderbeiträgen für die verbrauchten Anteile aus der Gemeinschaft zusätzlich verstärkt.

Der lokale oder regionale Ortsnetztarif wird auf der Stromrechnung in Form einer neuen Rechnungszeile sichtbar.

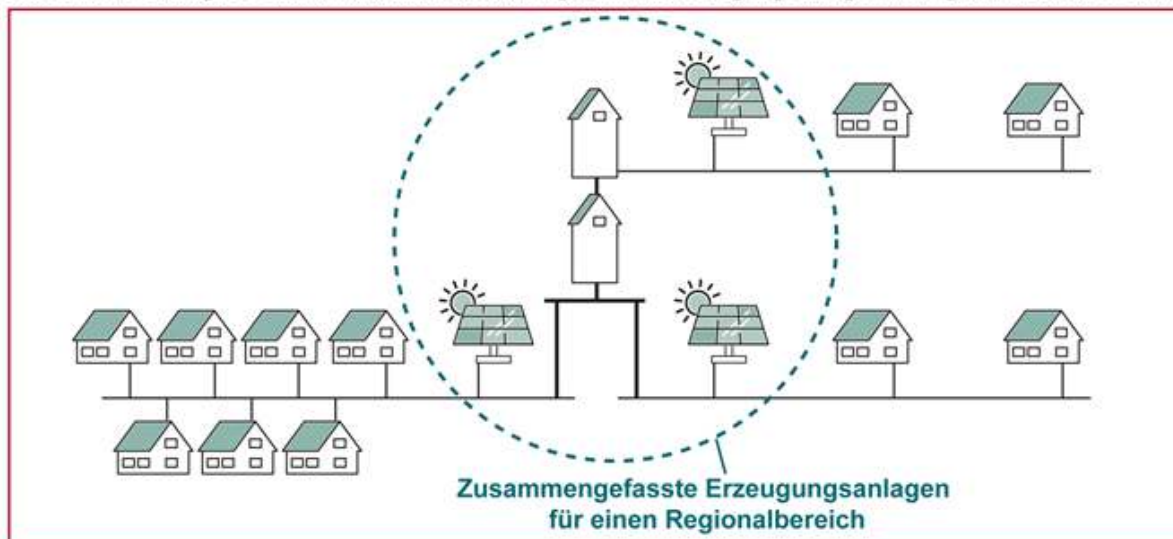
Der Restnetzbezug wird weiterhin vom frei wählbaren Lieferanten geliefert und mit den bisherigen Netzentgelten abgerechnet.

### Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften mit zusammengefassten Erzeugungsanlagen (Stufe 3)

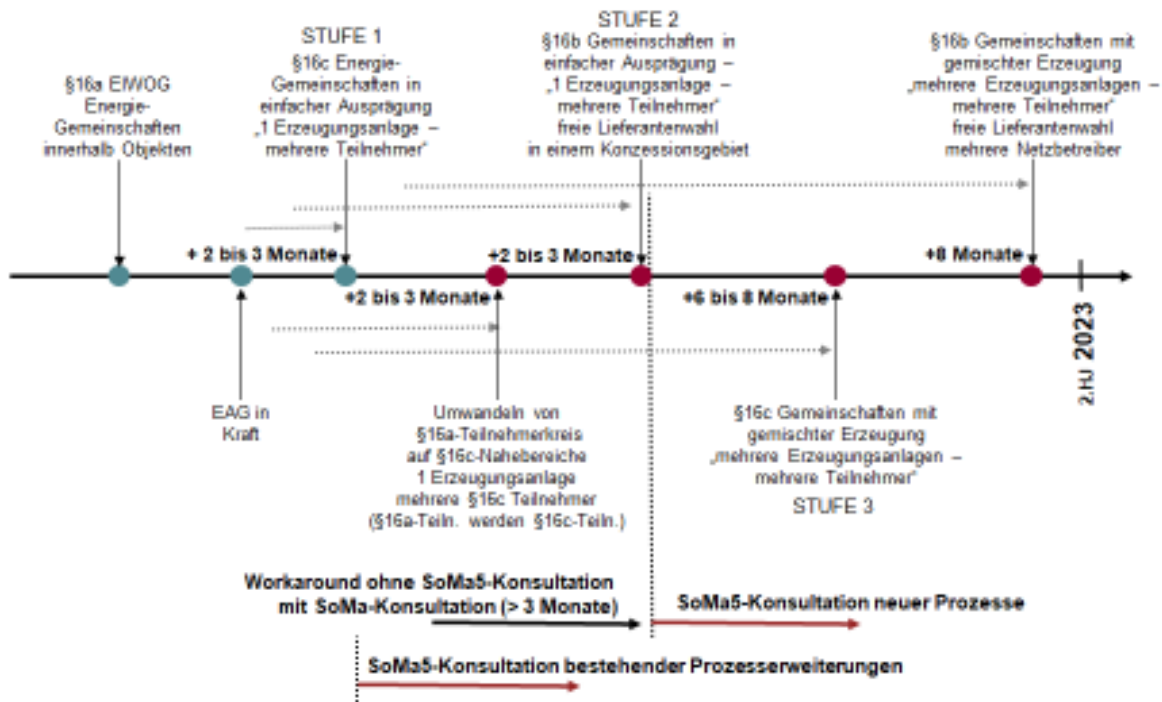
Für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, bei welchen mehrere Erzeugungsanlagen zusammengefasst werden sollen, braucht es grundlegende Erweiterungen in den IT-Systemen, um die dadurch komplexer werdende Berechnung und Energiezuweisung abbilden zu können. Nur mit diesen Systemerweiterungen kann eine korrekte Abrechnung sichergestellt werden.

#### Stufe 3: EEG mit mehreren zusammengefassten Erzeugungsanlagen mit mehreren Teilnehmern

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft mit zusammengefassten Erzeugungsanlagen im regionalen Nahbereich



Nach Entwicklung und Einrichtung der neuen Funktionen können mittelfristig auch mehrere Erzeugungsanlagen mit mehreren Teilnehmern zusammenwirken. Nach Abschluss dieser Prozesserweiterungen, können auch die oben beschriebenen Gemeinschaften in die gewünschte lokale bzw. regionale Zielstruktur mit zusammenwirkenden Erzeugungsanlagen übergeführt werden.



### Begleitende Unterstützung von Beginn an

Für die Unterstützung von Energiegemeinschaften von der Gründung bis hin zum laufenden Betrieb sind Beratungsstellen vorgesehen.

Beispielsweise wird der Klima- und Energiefonds die „Österreichische Koordination für Energiegemeinschaften“ einrichten. Dort sollen u.a. Leitfäden und Musterverträge für die Gründung von Energiegemeinschaften ausgearbeitet werden.

Nach den erforderlichen Formalschritten kann die standardisierte Abwicklung der Energie-Gemeinschaft ohne weiteres Zutun der einzelnen Teilnehmer beginnen.

- Gemeinschaftliche Nutzung erfolgt innerhalb der Gemeinschaft.
- Der Netzbetreiber sorgt für die Anteilszuordnung und verrechnet bei EEGs den entsprechenden Ortstarif für den selbst verwerteten Anteil.
- Der Energielieferant sorgt für die Restnetzlieferung.
- Ein etwaiger Überschuss, welcher nicht innerhalb der Gemeinschaft verbraucht wird, geht an den gewählten abnehmenden Lieferanten.
- Die Gemeinschaft sorgt für die innergemeinschaftliche Verrechnung.

### Schritt für Schritt von der Gründung bis zum laufenden Betrieb

Checkliste für Energiegemeinschaft und Teilnehmer

- Formale Gründung zu einer Energiegemeinschaft der teilnehmenden Mitglieder (Musterverträge: z.B. bei KLIEN-Koordinierungsstelle)
- Registrierung der Energiegemeinschaft als Marktteilnehmer am Elektrizitätsmarkt ([www.eutilities.at](http://www.eutilities.at))
- Die Energiegemeinschaft kann selbst als Marktteilnehmer auftreten oder einen Dienstleister beauftragen

- Identifikation der Energiegemeinschaft beim Netzbetreiber (vorerst) je Erzeugungsanlage und ID-Vergabe durch Netzbetreiber
- Vereinbarung zwischen Energiegemeinschaft und Netzbetreiber betreffend Teilnehmer- und Anteilszuordnungen, etc. (Musterverträge bei eutilities)
- Zusatzvereinbarung zum bestehenden Netzzugangsvertrag zwischen individuellem Teilnehmer und Netzbetreiber (Musterverträge bei eutilities)
- Liefervertrag für den Restnetzbezug der einzelnen Teilnehmer mit jeweils gewähltem Energieversorger bei aufrechten Verträgen hinfällig
- Kommunikationsfähige Anbindung der Energiegemeinschaft an den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch ([www.eda.at](http://www.eda.at))
- Innergemeinschaftliche Verrechnung der Energiegemeinschaft an die einzelnen Teilnehmer

Kein weiterer Handlungsbedarf der Energiegemeinschaften und Teilnehmer für:

- Messung der ¼-h-Verbrauchs-/Erzeugungszeitreihen durch den Netzbetreiber
- Statische/dynamische Zuordnung der Erzeugungsanteile auf die Teilnehmer durch den Netzbetreiber
- Verrechnung der eigens verwerteten Anteile zum entsprechenden Ortstarif (mit Befreiung von Förderbeiträgen) durch den Netzbetreiber an die einzelnen Teilnehmer
- Verrechnung des gelieferten Restnetzbezugs durch den Versorger an einzelnen Teilnehmer
- Datenübermittlung (Erzeugungswerte, Verbrauchswerte, zugeordnete und selbst verbrauchte Anteile je Teilnehmer) vom Netzbetreiber an die Gemeinschaft

#### **Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche.

Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 21.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 26.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon rund 75 Prozent aus erneuerbaren Quellen.

#### **Rückfragehinweis**

Dipl.-Ing. Ursula Tauschek  
Leitung Netze  
Tel.: +43 1 50198-223  
E-Mail: [u.tauschek@oesterreichsenergie.at](mailto:u.tauschek@oesterreichsenergie.at)

Österreichs E-Wirtschaft  
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien  
[www.oesterreichsenergie.at](http://www.oesterreichsenergie.at)